

Stadt Niederstetten  
Main-Tauber-Kreis

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren  
(Marktgebührenordnung)  
für den Jahrmarkt (Krämermarkt) beim Rossmarkt  
vom 22.11.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 19 Abs. 2 Straßengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 22.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren ((Marktgebührenordnung) vom 21.12.1983, mit den nachfolgenden Änderungen, für den Jahrmarkt (Krämermarkt) beim Rossmarkt beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Für die Überlassung von Standplätzen beim Krämermarkt erhebt die Stadt Niederstetten je angefangenen laufenden Meter Standplatz je Markttag Gebühren in folgender Höhe:

Verpflegung	12,00 €
Sonstige gewerblich und nichtgewerblich	7,00 €

Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren nicht zur Folge.“

- (2) Im Einzelfall kann die Marktgebühr reduziert oder erlassen werden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 22.11.2016

Rüdiger Zibold  
Bürgermeister